

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von dem Souveränitätsrecht, den Senat erneuern zu helfen, ausschließt. Dieses ist also wider alle Grundsätze, wider die Souveränität, wider das repräsentative System, wider die Constitution, ja wider alle Gerechtigkeit!

Wenn sie bei Annahme der Constitution mehrere Repräsentanten wählten, als große Kantone, der Volkszahl nach gerechnet, so hat dieses, wie schon bemerkt wurde, das ganze Volk eingestanden; sie haben also nicht damals auf das Recht, den Senat zur Zeit erneuern helfen zu wollen, dadurch Verzicht gethan. Sie haben das Recht zu wählen, auch alsdann noch, wenn diese Resolution constitutionswidrig angenommen werden sollte; denn wider die Constitution kann kein Gesetz gelten.

Wir führen das Volk selbst zum Mißvergnügen; selbst Aristokraten könnten zum Untergang der Republik nichts mehreres beitragen, als wir beitragen. — Wir verletzen die Constitution, und drohen andern mit dem Tode, dieselbe zu halten. Wir sagen, das Souveränitätsrecht ruhet auf dem ganzen Volk, und wir schließen ein Theil davon aus. Wir behaupten, das Repräsentative ruhe auf allen Bürgern, und ein Drittheil erklären wir dessen verlustig.

Bei Annahme der Constitution hat nicht der Kanton Schaffhausen für Schaffhausen, sondern für ganz Helvetien Repräsentanten gewählt, und dieses haben alle Urversammlungen eingestanden; sie haben das Erneuerungsrecht nicht dadurch verlieren können.

Alle Gesetze, die während einer solchen Gesetzgebung gemacht werden, sind illegal, ungültig; sie sind nicht der Ausdruck des Willens des Souveräns. Eine solche Repräsentation selbst ist ein Verbrechen gegen die frei auszubehenden Souveränitätsrechte des sammtlichen Volkes, und wider die Constitution.

Aber was will ich Gründe von Gerechtigkeit aufstellen? sie scheinen mir nichts zu nützen, und alles nur eine neue Probe der Willkür zu seyn. Ich verwerfe den Beschluß, und sollte ich, auch der einzige seyn.

Man ruft: zur Ordnung!

Pfyffer erklärt, er habe vor einigen Tagen einzig gesagt, in der damals zu berathenden Resolution sey bloß der reine Grundsatz der Ersetzung des austretenden Viertheils des Senats nach der Bevölkerung enthalten — und von keiner Ausschließung der Kantone die Rede; hierüber werde man in der Folge erst bei künftigen Resolutionen sprechen können.

Säklin hält solche Protestationen gegen ordnungsmäßig, von der Mehrheit des Senats sanc-

tionirte Gesetze für sehr unschicklich. Er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Devereux glaubt, man soll sich jetzt einzig an den vorliegenden Beschluß halten: es ist eine natürliche Folge des schon angenommenen Beschlusses, was derselbe von der Wiederbesetzung des Senats sagt. Alles übrige findet er in der Ordnung, und stimmt zur Annahme. Daß über die Entscheidung der Wahlmänner eine allgemeine Bestimmung gemacht worden, hält er für sehr zweckmäßig.

Fuchs wiederholt, daß nach seiner Meinung die mangelnden Glieder des großen Rathes durch die Wahlversammlungen wieder ersetzt werden sollten; in Hoffnung eines nachfolgenden Beschlusses hierüber, nimmt er den gegenwärtigen an.

Mittelholzer glaubt, der 41. und 43. Art. der Constitution erlauben nicht, daß die mangelnden Glieder des großen Rathes dieß Jahr ersetzt werden; es soll das nur alle 2 Jahre geschehen — und dieß ist ein neuer Beweis, wie fehlerhaft die Entwicklung der repräsentativen Grundsätze in unserer Verfassung ist. —

Fuchs: Von der Erneuerung des großen Rathes, die alle 2 Jahre geschehen soll, ist die Ersetzung verschieden, und die Constitution will, daß 8 Glieder jedes Kantons im großen Rath sitzen.

Crauer: Die Constitution ist offenbar auch hier mit sich selbst im Widerspruch: wenn man in solchen Fällen das thun soll, was das repräsentative System erfordert, so muß man die mangelnden Glieder des großen Rathes dieses Jahr ersetzen lassen. Dazu hat aber der große Rath die Initiative, die er durch einen nachfolgenden Beschluß ausüben kann; er nimmt den gegenwärtigen an. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Luzern, 10. Sept. Man bemerkt seit gestern auf der ganzen Linie des rechten Flügels außerordentliche Bewegungen, und die wenigen Truppen, die wir noch hier hatten, erhielten heute früh Befehl in aller Eile nach Rapperschwil sich zu begeben; sie sind bereits fort. Das Militärhospital wird geleert, die Verwundeten alle werden auf Wagen fortgeführt.

Großer Rath, 11. Sept. Beschluß, es sollen die austretenden Senatoren der vom Feinde besetzten Kantone, die neue Glieder in den Senat zu senden haben, im Senate bleiben, bis sie wieder ersetzt worden.

Senat, 11. Sept. Beschluß der Debatten über den 3. Abschn. der Constitution, von dem hebräischen Bürgerrecht.